

Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

Vom 29. August 2025

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45): 18. September 2025

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 29. August 2025



Aufgrund des § 7 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), hat der Senat der Musikhochschule Lübeck am 7. April 2025 nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 20. März 2025 die nachstehende Satzung beschlossen, welche nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 28. August 2025 wie folgt erlassen wird:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Hochschule
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Ehrungen
- § 6 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung
- § 7 Hochschulorgane und Gremien
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Erweiterter Senat
- § 10 Senat
- § 11 Studienausschuss
- § 12 Ausschuss für Qualitätsmanagement
- § 13 Präsidium
- § 14 Studiengangsgruppen
- § 15 Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter
- § 16 Fachgruppen
- § 17 Modulbeauftragte
- § 18 Zentrum für Lehrkräftebildung
- § 19 Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung
- § 20 Hochschulbibliothek
- § 21 Chancengerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte
- § 23 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Die Musikhochschule Lübeck (MHL) ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein mit Sitz in Lübeck. Ihre Rechtsverhältnisse richten sich insbesondere nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG). Die MHL ist in freiwilliger Selbstverpflichtung bestrebt, auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft hinzuwirken.

§ 2 Aufgaben

Die MHL erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen. Sie dient der Musik durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, durch die Weiterentwicklung künstlerischer und wissenschaftlicher Formen und Ausdrucksmittel und durch freie Kunstausübung. Das Studium führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation. Die MHL bereitet insbesondere auf musikalische Berufe und Berufsfelder sowie auf diejenigen musikpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere musikalische Fähigkeiten erfordern.

§ 3 Mitglieder der Hochschule

- (1) Neben den gesetzlichen Mitgliedern gemäß § 13 HSG sind Mitglieder der MHL auch die Lehrbeauftragten, die nicht die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG erfüllen.
- (2) Angehörige der Hochschule sind die in § 13 Absatz 4 HSG genannten Personengruppen. Das aktive und passive Wahlrecht steht Angehörigen der Hochschule nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten

Alle Hochschulmitglieder erfüllen die gesetzlichen Aufgaben der MHL im gedeihlichen und solidarischen Zusammenwirken und räumen ihnen Vorrang vor privaten, insbesondere kommerziellen Interessen ein; dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der MHL und die Einbeziehung anderer Hochschulmitglieder in private künstlerische und wissenschaftliche Vorhaben.

§ 5 Ehrungen

Die Präsidentin oder der Präsident verleiht nach Beschluss des Erweiterten Senats Persönlichkeiten, die sich um die MHL in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors. Die Entscheidung des Erweiterten Senats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung

- (1) Die MHL ist nicht in Fachbereiche gegliedert. Präsidium und Senat nehmen auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsorgane wahr. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.
- (2) Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen obliegt den zentralen Ausschüssen des Senats sowie den Fachgruppen.
- (3) Angegliederte Einrichtungen nach § 35 HSG der MHL sind das Institut für schulbegleitende Musikausbildung und das Brahms-Institut an der MHL Lübeck.
- (4) Zentrale Einrichtungen sind die Hochschulbibliothek, das Zentrum für Lehrkräftebildung und das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung.
- (5) Die Hochschule kann Einrichtungen nach § 18 Absatz 3 HSG bilden oder sich daran beteiligen.

§ 7 Hochschulorgane und Gremien

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 18 Absatz 1 HSG

1. der Hochschulrat,
2. der Erweiterte Senat,
3. der Senat,
4. das Präsidium.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, wovon mindestens zwei Frauen sein sollen.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats und seiner Mitglieder ergeben sich aus § 19 HSG.
- (3) Die Geschäftsführung des Hochschulrats wird auf Anforderung der oder des Vorsitzenden durch die Verwaltung der MHL gewährleistet. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in der

nach dem Hochschulgesetz höchstzulässigen Höhe. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats erhält eine um ein Drittel höhere Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigungen werden für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach dem Reisekostenrecht des Landes Schleswig-Holstein.

§ 9 Erweiterter Senat

- (1) Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20 Absatz 2 Satz 2 HSG. Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Erweiterten Senats und seiner Mitglieder ergeben sich aus § 20 HSG.

§ 10 Senat

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Absatz 3 Satz 2 HSG. Die Sitze sollen zu gleichen Teilen auf Frauen und Männer entfallen.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Senats und seiner Mitglieder ergeben sich aus § 21 HSG.
- (3) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Studiausschuss
 2. Ausschuss für Qualitätsmanagement
 3. Ausschuss für Gleichstellung
 4. Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer
 5. Haushalts- und Planungsausschuss.
- (4) Neben den zentralen Ausschüssen sollen weitere Ausschüsse nur in Angelegenheiten eingesetzt werden, deren Erörterung und Entscheidung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von den Senatsmitgliedern erwartet werden kann.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Der Senat kann auch Hochschulmitglieder in seine Ausschüsse wählen, die nicht Mitglieder des Senats sind.

(6) Mitglieder Kraft Amtes sind:

1. im Studienausschuss das zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator.
2. im Ausschuss für Qualitätsmanagement das zuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Stabsstelle Qualitätsmanagement.
3. im Ausschuss für Gleichstellung das zuständige Mitglied des Präsidiums, die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertretung.

§ 11 Studienausschuss

Der Studienausschuss erarbeitet Vorlagen zur Einführung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen an den Senat. Er greift hierbei Vorschläge aus den Studiengangsleitungen auf und bezieht Ergebnisse aus Lehrevaluationen, Befragungen und anderen qualitätssichernden Maßnahmen ein.

§ 12 Ausschuss für Qualitätsmanagement

Der Ausschuss für Qualitätsmanagement nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erarbeitung von Vorlagen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems an den Senat,
2. Konzeption und Vorbereitung qualitätsverbessernder Maßnahmen,
3. Fortschreibung der Evaluationssatzung,
4. Erarbeitung von Qualitätsmanagementberichten an den Senat.

§ 13 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an. Mindestens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 HSG gewählt. Eine oder einer kann auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder (§ 13 Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 HSG) gewählt werden.
- (2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums und seiner Mitglieder ergeben sich aus § 22 HSG.
- (3) Wird ein Mitglied des Senats ins Präsidium gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.

- (4) Mitglieder des Präsidiums haben während ihrer Amtszeit kein passives Wahlrecht für den Senat.

§ 14 Studiengangsgruppen

An der MHL bestehen folgende Studiengangsgruppen:

1. Bachelorstudiengänge Musik vermitteln und Lehramt Grundschule, Master of Education Lehramt Gymnasium, Umstiegsmaster Grundschule, Lehramt Grundschule
2. Bachelor of Music instrumental, Master of Music instrumental, Kammermusik, Korrepetition
3. Bachelor of Music vokal, Master of Music vokal
4. Bachelor of Music Kirchenmusik B, Master of Music Kirchenmusik A
5. Bachelor of Music Instrumentale und Elementare Musikpädagogik, Master of Music Instrumental- und Gesangspädagogik
6. Bachelor of Music Komposition, Musiktheorie/Gehörbildung, Master of Music Komposition, Musiktheorie, Sound Art and Creative Music Technologies.

§ 15 Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter

- (1) Für jede Studiengangsgruppe kann vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden. Die Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sind Ansprechpersonen für alle die Studiengangsgruppe betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Koordination von Sonderveranstaltungen und Projekten,
 2. Initiativen zur Weiterentwicklung von Studiengängen,
 3. Erarbeitung von Vorschlägen an den Studienausschuss zur Einführung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen im Benehmen mit den Modulbeauftragten und Fachgruppen,
 4. Mitwirkung an Akkreditierungsverfahren,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Studiengangsgruppen.

§ 16 Fachgruppen

- (1) Aufgabe der Fachgruppen ist es, ihre jeweiligen fachspezifischen Belange selbstständig sowie auf Anfrage des Präsidiums oder der Gremien zu erörtern und sie insoweit zu beraten.

(2) Die Fachgruppen der MHL sind:

1. Blas- und Schlaginstrumente
2. Streich- und Zupfinstrumente
3. Klavier
4. Gesang / Szenische Darstellung
5. Kirchenmusik / Orgel / Cembalo / Alte Musik
6. Musiktheorie / Musikwissenschaft / Forschung
7. Musikpädagogik / Fachdidaktik / Erziehungswissenschaften
8. Populärmusik / Improvisation / Angewandtes Klavierspiel / Angewandte Medien
9. Komposition / Sound Art / Medien / Neue Musik
10. Kammermusik / Ensemble / Orchester / Chor.

(3) Den Fachgruppen gehören alle Hochschulmitglieder an, die überwiegend dem Fach entsprechende Lehraufgaben wahrnehmen. Eine Person kann mehr als einer Fachgruppe angehören. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit. Die Fachgruppen wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Fachgruppensprecherin oder einen Fachgruppensprecher, die oder der die Geschäfte führt. Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter sollen nach Möglichkeit nicht gleichzeitig Fachgruppensprecherin oder Fachgruppensprecher sein.

§ 17 Modulbeauftragte

- (1) Modulbeauftragte werden vom Präsidium bestellt. Die Bestellung erfolgt ohne zeitliche Befristung. Die Beendigung einer Bestellung erfolgt durch einseitige Erklärung des Präsidiums gegenüber der oder dem Modulbeauftragten.
- (2) Die Modulbeauftragten unterstützen die Organisation und Koordination des Lehrangebots. Sie stimmen sich mit den am Modul beteiligten Lehrkräften ab und wirken an Maßnahmen zur Deckung des Lehrangebots mit. Ihnen obliegt die inhaltliche Fortschreibung der ihnen übertragenen Module. Sie berufen die am Modul beteiligten Lehrenden zu Modulkonferenzen ein und wirken an modulübergreifenden Konferenzen sowie an der individuellen Studienberatung mit.
- (3) Die von den Modulbeauftragten erstellten Änderungsvorlagen von Modulbeschreibungen werden durch die Studiengangsleitung, nach Vorprüfung, an die zuständigen Gremien zur Entscheidung weitergeleitet.

§ 18 Zentrum für Lehrkräftebildung

- (1) An der MHL nimmt das Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL) die Aufgaben der Lehrkräftebildung nach § 20 des Lehrkräftebildungsgesetzes wahr.
- (2) Das ZfL wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand hat sechs Mitglieder:
 1. drei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 HSG),
 2. ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes (§ 13 Absatz 1 Ziffer 2 HSG),
 3. ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden (§ 13 Absatz 1 Ziffer 3 HSG),
 4. die Studienkordinatorin oder der Studienkordinator.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 1 und 2 nehmen ihre Vorstandsarbeit nebenamtlich wahr. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer von zwei Jahren, das Mitglied zu Ziffer 3 auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der MHL bestellt.
- (4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Ziffer 1 bestellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Leiterin oder Leiter des ZfL) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Für das ZfL gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der MHL.
- (6) Aufgaben des Zentrums für Lehrkräftebildung:
 1. Hochschulübergreifende Organisation und Koordinierung des Lehrangebots für die Lehramtsstudiengänge in enger Abstimmung mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für die Lehre. Das geschäftsführende Mitglied des Vorstandes (Leiterin oder Leiter des ZfL) nimmt die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten für Module der Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien wahr.
 2. Kommunikation während der Lehramtsausbildung im Hinblick auf die Durchführung der schulpraktischen, der pädagogischen, der fachdidaktischen und der fachwissenschaftlichen Studien.
 3. Organisieren der schulpraktischen Studienanteile und der Praktikumsbesuche.

4. Mitwirkung an der Ausschreibung von Professuren, Mittelbaustellen und Lehraufträgen, die an der Deckung des Lehrangebots in lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Sofern weder die Leiterin oder der Leiter noch die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des ZfL in der Berufungs- oder Findungskommission vertreten ist, ist dem Vorstand des ZfL Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Beteiligung an Lehrkräftefort- und weiterbildungsangeboten, soweit diese im Aufgabenbereich der MHL liegen.
6. Förderung und Pflege der Zusammenarbeit in der Bildungsforschung und Einrichtungen der Lehrkräftebildung, den Schulen, dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins und Kooperationshochschulen.
7. Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
8. Beteiligung an Maßnahmen zur Gewinnung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
9. Mitwirkung an der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen.
10. Projektleitung bei der Akkreditierung von Studienangeboten im Bereich der Lehrkräfteausbildung.

§ 19 Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Die MHL nimmt Aufgaben der künstlerischen und wissenschaftlichen Weiterbildung wahr. Das Zentrum gibt sich für die Durchführung der Weiterbildungsangebote eine Satzung für den Betrieb gewerblicher Art.
- (2) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand hat sechs Mitglieder:
 1. Das gemäß Geschäftsordnung mit der Weiterbildung betraute Präsidiumsmitglied.
 2. Die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler.
 3. Drei vom Senat für drei Jahre gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
 4. Ein Mitglied aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden gemäß § 58 HSG.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 2 Ziffer 1 und 2 nehmen ihre Vorstandsarbeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Die Mitglieder des Vorstands zu

Absatz 2 Ziffer 3 und 4 nehmen ihre Vorstandsarbeit nebenamtlich wahr. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied zu Ziffer 4 auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat der MHL für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der MHL bestellt.

(4) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Ziffer 3 bestellt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Leiterin oder Leiter des ZfW) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sofern nicht ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied die Geschäfte führt oder die Geschäftsführung auf eine hauptamtlich beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des ZfW) übertragen wurde.

(5) Für das ZfW gilt im Übrigen die Rahmengeschäftsordnung der MHL.

(6) Aufgaben des Zentrums für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung:

1. Hochschulübergreifende Organisation, Koordinierung und administrative Durchführung des Weiterbildungsangebots in enger Abstimmung mit dem Präsidium, der zentralen Hochschulverwaltung und den Partnerorganisationen insbesondere im Rahmen des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung in Schleswig-Holstein (KMB.SH). Ein professorales Mitglied des Vorstandes nimmt die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten nach § 12 b Absatz 2 und 3 der Verfassung wahr.
2. Koordination und Abstimmung mit dem Vorstand und den Mitarbeitenden des Kompetenzzentrums für musikalische Bildung (KMB.SH) sowie Mitgestaltung aller weiterbildungsbezogenen Elemente des KMB.SH.
3. Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Weiterbildungsangebote.
4. Beteiligung an Maßnahmen zur Gewinnung von Weiterbildungsstudierenden.
5. Erstellung und Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen im Bereich der Weiterbildung.
6. Projektleitung bei der Akkreditierung von Studienangeboten im Bereich der Weiterbildung sowie der Evaluation der Weiterbildungsangebote.

(7) Das Zentrum für künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung kann Kontaktstudien, Brückenmodule sowie modular aufgebaute weiterbildende

Zertifikats- oder Masterstudiengänge anbieten. Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungsangebot werden in der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der MHL oder in einer spezifischen Gebührensatzung für die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung an der MHL festgesetzt.

§ 20 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist Teil der MHL.
- (2) Die Hochschulbibliothek fördert den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. Sie dient als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung.

§ 21 Chancengerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter und Vielfalt

- (1) Die Hochschule trägt zur gleichberechtigten Teilhabe ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bei.
- (2) Die Hochschule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen
 1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder unterrepräsentiert sind, und
 2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen und Beruf.
- (3) Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsbezogenen Auswirkungen zu beachten. Vor Entscheidungen, die sich auf das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in den Mitgliedergruppen der MHL auswirken und unter Einhaltung geltenden Rechts zugunsten entweder Angehöriger des einen oder anderen Geschlechts getroffen werden können, ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, einen sachlich begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, der die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Entscheidung darlegt. Sofern die Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine vorherige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder ein Abwarten ihres Vorschlages nicht zulässt, ist sie unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu informieren.
- (4) Die MHL berücksichtigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie trägt insbesondere Sorge dafür, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der sozialen Herkunft, der Hautfarbe, der Migrationserfahrung, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Identität, der familiären Situation, einer Behinderung, einer

psychischen oder chronischen Erkrankungen oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt und ohne Diskriminierung an der Forschung, der Kunstausbildung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind Auswirkungen im Hinblick auf Inklusion und Diversitätsgerechtigkeit zu beachten.

§ 22 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus § 27a HSG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Erweiterten Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHL bestellt. Für die Stellvertretung können Personen jeglichen Geschlechts gewählt werden. Mit einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der Stellvertretung; bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der Stellvertretung wird eine neue Stellvertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt.
- (3) Für die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie die Wahlsitzung und Wahl Niederschrift gelten die Regelungen des zweiten Teils der Wahlordnung.

§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

- (1) Die Rechte und Belange der oder des Beauftragten für Diversität ergeben sich aus § 27a HSG.
- (2) Die oder der Beauftragte für Diversität sowie deren Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Erweiterten Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der MHL bestellt. Mit einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der oder des Beauftragten für Diversität endet auch die Amtszeit der Stellvertretung; bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der Stellvertretung wird eine neue Stellvertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt.
- (3) Für die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren sowie die Wahlsitzung und Wahl Niederschrift gelten die Regelungen des zweiten Teils der Wahlordnung.

§ 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Organe und Gremien der MHL tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der Musikhochschule Lübeck". Sie sind auf der Homepage beziehungsweise im Intranet bekanntzumachen sowie an den gekennzeichneten amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums in den Gebäuden der MHL auszuhängen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfassung der Musikhochschule Lübeck vom 20. Juni 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2021 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 33) außer Kraft.

Lübeck, den 29. August 2025

Prof. Dr. Bernd Redmann

Präsident der Musikhochschule Lübeck